

## **Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen dieser Bauleitplanung wurde nordöstlich von Aiching in der Gemeinde Niederbergkirchen eine Fläche in einer Größe von ca. 5,1 ha als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO, Sondergebiet für Anlagen für Sonnenenergie ausgewiesen.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Aufgrund der günstigen topographische Lage, der Einspeisemöglichkeit und der Einordnung der Fläche als „benachteiligtes Gebiet“ ist das Bebauungsplangebiet besonders für die geplante Nutzung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung geeignet.

Im Zuge des Verfahrens wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 3 und § 4 BauGB). Es besteht die Verpflichtung, zum Schluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu erstellen (§ 10 Abs. 4 BauGB).

### **1. Umweltbelange**

- Belange der Umwelt	wurden in dem Bebauungsplan eingearbeitet und berücksichtigt. Dies waren insbesondere folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"><li>o Umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen</li><li>o Extensive Wiesenfläche unter und zwischen den Modulen</li><li>o Keine großen Erdbewegungen während des Einbaus</li><li>o Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung von Punktfundamenten (z.B. Bodendübel) zur Aufstellung der Modultische</li><li>o Ausweisung interner Ausgleichsflächen</li></ul>
----------------------	---

### **2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Öffentlichkeit wurde 2mal beteiligt, einmal nach dem § 3 Abs.1 und einmal nach § 3 Abs. 2 BauGB. Seitens der Bürger wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

### **3. Behördenbeteiligung**

Die Behörden wurden 2mal beteiligt, einmal nach dem § 4 Abs.1, und einmal nach § 4 Abs. 2 BauGB.

<b>Stellungnahmen TÖB</b>	<b>Kurzzusammenfassung</b>
1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Keine Einwände; Hinweis zu Beeinträchtigungen durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, evtl. Haftungsschlussvereinbarung.

**Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB**  
**zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung SO „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Aiching, Fl.-Nr.1407“**

Stellungnahmen TÖB	Kurzzusammenfassung
	<p>Unter dem Punkt V. Hinweise war bereits seit Anfang des Verfahrens formuliert, dass der Betreiber die Einflüsse durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung entschädigungslos zu dulden hat.  Haftungsausschlussvereinbarungen werden nicht geschlossen.</p>
<p>2. Handwerkskammer für München und Oberbayern</p>	<p>keine Einwendungen oder Anregungen</p>
<p>3. InfraServ GmbH &amp; Co. Gendorf KG</p>	<p>Das Bauvorhaben und die Ethylenpipeline weisen keine Berührungspunkte auf.</p>
<p>4. Wasserwirtschaftsamt</p>	<p>Keine Einwendungen</p>
<p>5. Deutsche Telekom Technik GmbH Landshut</p>	<p>Hinweis zur Lage von Telekommunikationslinien angrenzend zum Geltungsbereich, Hinweis zum "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle".  Da die Leitung außerhalb des Geltungsbereiches liegt, wird sie nicht von der Anlage berührt.</p>
<p>6. Regierung von Oberbayern</p>	<p>Vorgabe, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. LEP 6.2.3 G möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen.  Die Bundesregierung hat Ende 2016 das EEG für Freilandflächen um die „Länderöffnungsklausel (§ 37c EEG) erweitert, da der Ausbau der Solar-energie allein auf vorbelastete Flächen, Konversionsflächen (Kies-, Lehm- sonstiger Tagebau) und Flächen in einem 110 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen und Bahnlinien zu gering war. In der „Länderöffnungsklausel“ wird erlaubt, dass die Bundesländer per Rechtsverordnung „benachteiligte Gebiete“ für Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigeben dürfen. Die in diesem Bebauungsplan gegenständliche Fläche wurde als „benachteiligtes Gebiet“ eingestuft. Neben der Lage im „benachteiligten Gebiet“ muss eine potentielle Fläche für eine PV-Freiflächenanlagen einige weitere Aspekte in wirtschaftlicher Hinsicht erfüllen (topographisch sinnvoll, Anschluss an das vorhandene Stromnetz). Diese Aspekte können auf der gegenständlichen Fläche erfüllt werden.  Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt bei der</p>

**Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB**  
**zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung SO „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Aiching, Fl.-Nr.1407“**

Stellungnahmen TÖB	Kurzzusammenfassung
	<p>Ausweisung von Flächen für PV-Freianlagen ist, dass keine landwirtschaftlich wertvollen Flächen hierfür verwendet werden. Dieser Punkt wurde bereits bei der Einstufung in „benachteiligte Gebiete“ berücksichtigt.</p> <p>Forderung, dass eine schonende Einbindung der geplanten Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild erfolgt.  Die geplante PV-Fläche wurde nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Entwurf verstärkt eingegrünt.</p> <p>Hinweis zur Lage im wassersensiblen Bereich. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim wurden keine Einwände diesbezüglich vorgebracht.</p>
7. Deutsche Bahn AG DB Immobilien München	Keine Bedenken, Hinweis zum uneingeschränkten Betrieb, Aus- und Umbaumaßnahmen
8. Bund Naturschutz in Bayern e. V.	<p>Hinweis zum Vorkommen von seltenen Arten, Forderung zu Geländeerhebungen, Erstellen einer saP</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Erstellung einer saP nicht gefordert. Die Art und Umfang des Umweltberichts wurde von der Unteren Naturschutzbehörde als ausreichend erachtet. Somit wird keine saP erstellt.</p>
9. Landratsamt Mühldorf am Inn	<p>Ortsplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Forderung zur Festlegung eines Stellplatzes für die Betreuung und Wartung der Anlage außerhalb der Umzäunung (1)</li> <li>- Forderung die Präambel ist zu aktualisieren (2)</li> </ul> <p>1) Im Bereich der geplanten Ein- und Ausfahrt wurde ein Stellplatz festgesetzt.  2) Die Präambel wurde geändert.</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Forderung zur Angabe wie der Graben am Südrand in den Geltungsbereich integriert wird (1)</li> <li>- Forderung nach ergänzende Angaben zur Herstellung der kräuterreichen Wiese zwischen den Modulen (2)</li> <li>- Forderung zur verstärkten Eingrünung (3)</li> </ul>

**Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB**  
**zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung SO „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Aiching, Fl.-Nr.1407“**

Stellungnahmen TÖB	Kurzzusammenfassung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forderung zur Erhöhung des Eingriffsfaktors (4)</li> <li>- Forderung nach ergänzende Angaben zur Herstellung eines Krautsaums in der Ausgleichsfläche A1 (5)</li> <li>- Reduzierung der Pflanzung im Bereich der Ausgleichsfläche A2 (6)</li> <li>- Forderung zur Verwendung von autochthone Pflanzware in der Maßnahme A2 und A3 (7)</li> </ul> <p>1) Der Graben am Südrand wurde in den Entwurfsunterlagen lagegenau eingemessen und in die Planung miteinbezogen.</p> <p>2) Die Saatgutzusammensetzung und die erforderliche Pflegeschnitte wurden als Festsetzung ergänzt.</p> <p>3) Im Entwurf wurde an der Westseite ergänzend eine Eingrünung durch Sträucher auf 75 % der Länge festgesetzt.</p> <p>4) Der Eingriffsfaktor wurde von 0,1 auf 0,2 erhöht.</p> <p>5) Der Krautsaum soll sich durch gezielte Pflegemaßnahmen aus dem bestehenden Grünland entwickeln. Somit sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>6) Für die Ausgleichsfläche A2 (im Entwurf M2) wurde die Entwicklung eines max. 4 reihigen, buchtigen Strauchmantels festgesetzt.</p> <p>7) Bei der Maßnahme A2 und A3 (im Entwurf M2 und M3) wurde die Verwendung von autochthoner Pflanzware des Vorkommensgebietes „6.1 Alpen und Alpenvorland“ festgesetzt.</p>
10. IHK für München und Oberbayern	<p>Anregungen zur Aufnahme der Nutzungsdauer in die Begründung.</p> <p>In der Begründung wird die geplante Nutzungsdauer von 30 Jahren ergänzt.</p> <p>Hinweis zur Regelung der Nachfolgenutzung  Ergänzung des Bebauungsplanes, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur in dem Zeitraum der Nutzung zu unterhalten und rechtlich zu sichern sind.</p>
11. Gemeinde Mettenheim	Keine Äußerung
12. Deutscher Wetterdienst	Keine Einwendungen

**Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB**  
zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung SO „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Aiching, Fl.-Nr.1407“

Stellungnahmen TÖB	Kurzzusammenfassung
13. Bayernwerk Netz GmbH	Hinweis zur Lage einer 20 kV-Freileitung im Geltungsbereich; Forderung, die Freileitung lagegenau mit Baubeschränkungszone zu ergänzen; Hinweis zur Pflanzung im Bereich der Leitung Die Leitung samt Baubeschränkungszone wurde ergänzt. Aufnahme eines Hinweises, dass im Bereich der Leitung + Schutzstreifen nur Sträucher mit einer max. Wuchshöhe von 2,5 m erlaubt sind.

Vom Gemeinderat Niederbergkirchen wurde in den entsprechenden Sitzungen jede Stellungnahme behandelt, die Belange abgewogen und die überarbeiteten Fassungen jeweils entsprechend geändert.

#### **4. Gründe für die Plandurchführung**

Um die Zielvorgaben des Regionalplans sowie des Landesentwicklungsplans zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien umzusetzen, sind die Neuausweisungen von Sondergebieten für Anlagen für Sonnenenergie notwendig. Gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) sollen vor allem vorbelastete Flächen, Konversionsflächen und Flächen in einem 110 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen und Bahnlinien als Standorte für Flächenphotovoltaik genutzt werden.

Zudem hat die Bundesregierung Ende 2016 das EEG für Freilandflächen um die „Länderöffnungsklausel“ (§ 37c EEG) erweitert, da der Ausbau der Solarenergie allein auf vorbelastete Flächen, Konversionsflächen (Kies-, Lehm- sonstiger Tagebau) und Flächen in einem 110 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen und Bahnlinien zu gering war. In der „Länderöffnungsklausel“ wird erlaubt, dass die Bundesländer per Rechtsverordnung „benachteiligte Gebiete“ für Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigeben dürfen. Die in diesem Bebauungsplan gegenständliche Fläche wird als „benachteiligtes Gebiete“ eingestuft und eignet sich somit für die Ausweisung als Sondergebiet für Anlagen für Sonnenenergie.

Aufgestellt:

Altötting, \_\_\_\_.

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)